

Neue Hebesätze für die Grundsteuer

Am 10.12.2024 hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach den neuen Hebesatz für die Grundsteuer B in Höhe von 255 von Hundert und die Grundsteuer A in Höhe von 600 von Hundert beschlossen.

Mit der Festsetzung des Hebesatzes wird die Stadt Fellbach die Grundsteuerreform aufkommensneutral umsetzen. Trotzdem wird es durch die Grundsteuerreform zu Verschiebungen bei der Steuerbelastung je nach Grundstücksart kommen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die veränderten Besteuerungsgrundlagen teilweise in der Einzelbetrachtung zu massiven Veränderungen führen – viele Steuerobjekte sind teilweise deutlich geringer bewertet worden, einige aber auch deutlich höher als bisher. Dies ist eine Folge der Nivellierung der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellten bisherigen Ungleichbehandlungen, die zwangsläufig zu einer Veränderung der einzelnen Steuerbeträge und damit zu einer Verschiebung der Steuerlast in Bezug auf den einzelnen Steuerpflichtigen führt.

Die Stadt Fellbach ist grundsätzlich an die vom Finanzamt erteilten Grundsteuermessbescheide als Grundlagenbescheide gebunden. Diese wurden Ihnen bereits vom Finanzamt Waiblingen mitgeteilt. Die Grundsteuerbescheide der Stadt Fellbach werden auf dieser Grundlage erstellt und ab dem 10. Januar 2025 versendet. Sie können bereits jetzt die Höhe der Grundsteuer selbst berechnen. Hierzu benötigen Sie den Grundsteuermessbetrag lt. Grundsteuermessbescheid des Finanzamts und den oben aufgeführten Hebesatz. Beispielsweise berechnet sich die Grundsteuer B wie folgt:

Grundsteuermessbetrag x Hebesatz (Grundsteuer B: 255)

100

Im Zusammenhang mit den ergehenden Grundsteuerbescheiden bitten wir zu beachten:

Soweit Sie beim Finanzamt bereits Einspruch eingelegt haben, ist ein erneuter Einspruch beim Finanzamt Waiblingen bzw. ein Widerspruch gegen den ergehenden Grundsteuerbescheid bei der Stadt Fellbach nicht notwendig. Sollten sich Änderungen bei den Bescheiden des Finanzamts ergeben, wird der Grundsteuerbescheid anschließend ebenfalls automatisch geändert

Viele Informationen zur Grundsteuer und deren Berechnung finden Sie auch auf der Homepage der Finanzverwaltung Baden Württemberg unter:

<https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/,Lde/Startseite/Grundsteuer-neu>

Sollten hiernach trotzdem noch Fragen offengeblieben sein, können diese mit dem Finanzamt Waiblingen direkt geklärt werden.

Nutzen Sie hierfür bitte vorrangig das Kontaktformular unter: <https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/,Lde/Startseite/Service/Kontaktformular>

Haben Sie Fragen zu den Bodenrichtwerten?

Bitte wenden Sie sich direkt die **Geschäftsstelle** des Gutachterausschusses Unteres Remstal

Internet: <https://www.fellbach.de/de/Leben-in-Fellbach/Bauen-und-Wohnen/Gutachterausschuss/Aktuelles>

E-Mail: www.fellbach.de/GUR

Telefon: 0711 5851-250 bzw. 0711 5851-5803, -5820